

Antragsteller/in

Anrede	<input type="text"/>		
Behörde / Firmenname	<input type="text"/>		
Name, Vorname	<input type="text"/>		
Straße	<input type="text"/>	Hs.Nr.	<input type="text"/>
PLZ	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>		
Ihr Zeichen	<input type="text"/>		

Antrag auf Erstattung eines Obergutachtens

gemäß § 46 GrundWertVO

ART DES GUTACHTENS

LAGE DES WERTERMITTLUNGSOBJEKTS _____

Stadt/Gemeinde, Straße und Haus-Nr oder Gemarkung, Flur, Flurstück(e)

ICH BIN ANTRAGSBERECHTIGT ALS

Eigentümer/in	Erbbauberechtigte/r	Miteigentümer/in
Pflichtteilsberechtigte/r	Wohnungsberechtigte/r	Betreuer/in
Bevollmächtigte/r	Inhaber/in anderer Rechte am Grundstück	Behörde

GEGENSTAND DER WERTERMITTLUNG

Grundstück	Grundstück und Gebäude
Wohnungs-/Teileigentum	Erbbaurecht
Sonstiges (weitere Rechte, Mietwert, Entschädigung) (bitte erläutern) _____	

ZWECK DES GUTACHTENS

_____ (bitte erläutern)

WERTERMITTLUNGSSTICHTAG(E)

Wertermittlungsstichtag / Datum

weitere Wertermittlungsstichtage (bedarfsweise) / Daten:

Das Gutachten wird in ____ facher Ausfertigung benötigt (siehe Ausführungen zur Tarifstelle 5.1.4 VermWertKostT zur VermWertKostO NRW, siehe nächste Seite).

- Namen und Adressen der anderen Miteigentümer/innen sind beigefügt bzw. werden nachgereicht.
- Die erforderliche Vollmacht (Betreuer/in, Bevollmächtigte/r) liegt bei bzw. wird nachgereicht.
- Die Einsichtnahme in das Grundbuch wird mit Antragstellung gestattet.
- Die Berechtigung zur Anforderung von Auskünften und öffentliche Register (ggf. kostenpflichtig) wird mit Antragstellung erteilt.
- Bei Bestimmung/Vereinbarung einer bindenden Wirkung für das Obergutachten: Nachweis liegt bei, bzw. wird nachgereicht.

Ich verpflichte mich,

- bei der Verwendung des Gutachtens die Bestimmungen der Datenschutzgesetze einzuhalten.
- die für die Erstattung des Gutachtens anfallenden Gebühren gemäß der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in NRW (VermWertKostO NRW) vom 12.12.2019 in der jeweils zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Fassung zu übernehmen (siehe nächste Seiten).

Mir ist bekannt, dass

- die Nichteinhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein Bußgeldverfahren nach Art. 83 Datenschutzgrundverordnung angestoßen werden kann. Zudem kann bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen jede weitere Gutachtenerstattung abgelehnt werden.
- eine Abschrift des Gutachtens gemäß § 193 Abs. 4 BauGB an den/die Grundstückseigentümer/in bzw. /Miteigentümer/in übersandt wird.

Die Informationen zur Nutzung meiner personenbezogenen Daten nach Art.13 Datenschutzgrundverordnung (siehe nächste Seiten) habe ich zustimmend zur Kenntnis genommen.

Datum:

Unterschrift: _____

Auszug aus der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen – GrundWertVO NRW) vom 8. Dezember 2020 (GV NRW S. 1186)

§ 46 - Obergutachten

(1) Obergutachten werden [...] erstattet, sofern schon mindestens ein Gutachten des betreffenden Gutachterausschusses vorliegt.

(2) Obergutachten werden erstattet

1. auf Antrag von Gerichten nach § 198 Absatz 3 des Baugesetzbuches,
2. auf Antrag von Behörden in gesetzlichen Verfahren und
3. auf Antrag sonst nach § 193 Absatz 1 des Baugesetzbuches Berechtigter, wenn für das Obergutachten eine bindende Wirkung bestimmt oder vereinbart worden ist. [...]

Gebühren

Für die Erstellung des Gutachtens werden Gebühren gemäß der **Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung - VermWertKostO NRW** vom 12. Dezember 2019 in der jeweils geltenden Fassung erhoben (Fundstelle: www.recht.nrw.de, dort unter Sammlungen / Gliederungsverzeichnis 7 / Gliederungsnummer 7134). Die Gebühren der diesbezüglichen Tarifstelle 5.1 der Anlage setzen sich aus dem **Grundaufwand** sowie ggf. Aufwände für **Mehr-** oder **Minderaufwand** sowie **Mehrausfertigungen** zusammen. Zudem ist eine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Die wesentlichen Inhalte werden nachfolgend dargestellt:

Obergutachten

Für Obergutachten des Oberen Gutachterausschusses fallen Gebühren in Höhe von **150 Prozent** der Gebühren der nachfolgend aufgeführten Aufwände an.

Grundaufwand

Die Grundgebühr ist abhängig vom dem im Gutachten ermittelten Wert, davon sind maximal 100 Mio. Euro anzurechnen; bei Miet- und Pachtwerten vom zwölffachen des ermittelten jährlichen Miet- oder Pachtwertes, mit maximal anzurechnenden 2 Mio. Euro:

- | | |
|---|--------------------------------|
| a) bei einem Wert bis 1 Mio. Euro: | 0,2% vom Wert plus 1.400 Euro |
| b) bei einem Wert von über 1 Mio. bis 10 Mio. Euro: | 0,1% vom Wert plus 2.400 Euro |
| c) bei einem Wert über 10 Mio. Euro: | 0,03% vom Wert plus 9.400 Euro |

Mehraufwand

Führen gesondert erstellte Unterlagen oder umfangreiche Aufmaße beziehungsweise Recherchen, besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (zum Beispiel Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau, Mietrecht, Erbbaurecht, Nießbrauch, Wohnungsrecht), aufwändig zu ermittelnde und wertmäßig zu berücksichtigende Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten, weitere Wertermittlungsstichtage oder sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften zu einem erhöhten Aufwand, ist für den Mehraufwand die insgesamt benötigte Zeit zu ermitteln und im Kostenbescheid zu erläutern. Die dementsprechende Zeitgebühr (**Zeitgebühr von 25 Euro je angefangener Arbeitsviertelstunde**) ist als Gebührensatzschlag zu berücksichtigen; dieser darf jedoch **maximal 4 000 Euro** betragen.

Minderaufwand

Soweit Leistungen in mehreren Gutachten genutzt werden, ist der dadurch entstandene Minderaufwand anhand der Zeitgebühr (**25 Euro je angefangener Arbeitsviertelstunde**) zu bemessen. Diese Bemessung ist im Kostenbescheid zu erläutern. Wird auf Leistungen eines bereits abgeschlossenen Gutachtens zurückgegriffen, ist der Minderaufwand nur für das aktuelle Gutachten als Ermäßigung anzurechnen. Werden die Leistungen gleichzeitig für mehrere Gutachten erbracht, ist der Minderaufwand auf alle Gutachten zu gleichen Teilen als Ermäßigung anzurechnen. Der Minderaufwand darf jedoch je Gutachten maximal 50 Prozent der jeweiligen Gebühr für den Grundaufwand betragen

Mehrausfertigungen

Bis zu drei beantragte Mehrausfertigungen sowie die nach § 193 Absatz 4 Baugesetzbuch dem Eigentümer zu übersendende Mehrausfertigung sind **kostenfrei**. Jede weitere beantragte Mehrausfertigung kostet **30 Euro**.

Informationen zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

1. Angaben zum Verantwortlichen

Oberer Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Land Nordrhein-Westfalen
- Der Vorsitzende -
50606 Köln

Besucheradresse: Scheidtweiler Str. 4, 50933 Köln
Telefon: 0221 / 147-3321
E-Mail: oga@bezreg-koeln.nrw.de

2. Angaben zum Datenschutzbeauftragten

Bezirksregierung Köln
- Datenschutzbeauftragter -
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Telefon: 0221 / 147-4743
E-Mail: Datenschutz@bezreg-koeln.nrw.de

3. Angaben zur Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2-4
40213 Düsseldorf

Telefon: 0211 / 38424-0
Fax: 0211 / 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
Internet: www.ldi.nrw.de

4. Zweck/e und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Übersendung der Daten und gebührentechnische Abwicklung des Auftrages nach Art. 6 Abs. 1 Buchstaben a, b DSGVO i.V.m. §§ 195(3) BauGB, GrundWertVO NRW, VermWertKostO NRW

5. Empfänger / Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Oberer Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Land Nordrhein-Westfalen

6. Absicht Übermittlung an Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt nicht

7. Dauer der Datenspeicherung

im vorgegebenen Rahmen zur Bearbeitung und gebührentechnischen Abwicklung des Auftrags

8. Rechte der betroffenen Person Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), oder Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)

9. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Beschwerde einzulegen. Die Kontaktdaten finden Sie unter den Angaben zur Aufsichtsbehörde.